

Ferner habe das Gericht die Begründungspflicht verletzt, da es zu dem Ergebnis gekommen sei, „die Begründung hinsichtlich zahlreicher anderer Vergabekriterien und -unterkriterien [sei] hinreichend“, obwohl es eingeräumt habe, dass die Kommentare in der angefochtenen Entscheidung zu zahlreichen Unterkriterien ungenau und allgemein gewesen seien und die dem Angebot der Rechtsmittelführerin zugeteilte Note nicht erklären könnten und dass die angefochtene Entscheidung in Bezug auf bestimmte Zuschlagsunterkriterien unzureichend begründet sei. Außerdem habe das Gericht die Begründungspflicht dadurch falsch ausgelegt, dass es angenommen habe, einige Kommentare des Bewertungsausschusses genügten der Begründungspflicht, und dass es das Vorbringen der Rechtsmittelführerin, die Transparenzpflicht und der Gleichbehandlungsgrundsatz seien verletzt worden, nicht gründlich geprüft und nicht hinreichend und einzeln begründet habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 2. Dezember 2010 — Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gegen Pfeifer & Langen Kommanditgesellschaft

(Rechtssache C-564/10)

(2011/C 72/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Beklagte: Pfeifer & Langen Kommanditgesellschaft

Vorlagefragen

1. Gilt Artikel 3 der Verordnung ⁽¹⁾ auch für die Verjährung von Ansprüchen auf Zinsen, die nach nationalem Recht neben der Rückzahlung des aufgrund einer Unregelmäßigkeit rechtswidrig erlangten Vorteils geschuldet sind?
2. Bei Bejahung von Frage 1: ist in den nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung gebotenen Fristvergleich allein die Fristdauer einzubeziehen, oder müssen auch nationale Bestimmungen einbezogen werden, die den Beginn der Frist, ohne dass es hierfür weiterer Umstände bedarf, auf das Ende des Kalenderjahres hinausschieben, in denen der (hier: Zins-)Anspruch entsteht?
3. Beginnt die Verjährungsfrist auch für Zinsansprüche mit der Begehung der Unregelmäßigkeit bzw. mit der Beendigung

der andauernden oder wiederholten Unregelmäßigkeit zu laufen, selbst wenn die Zinsansprüche erst spätere Zeiträume betreffen und deshalb erst später entstehen? Wird der Beginn der Verjährung bei andauernden oder wiederholten Unregelmäßigkeiten durch Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung auch in Ansehung der Zinsansprüche auf den Zeitpunkt der Beendigung der Unregelmäßigkeit hinausgeschoben?

4. Wann endet die Unterbrechungswirkung eines Bescheides der zuständigen Behörde nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 2 der Verordnung, durch den der fragliche (hier: Zins-) Anspruch dem Grunde nach festgestellt wird?

⁽¹⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften; ABl. L 312, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Saint-Denis de la Réunion (Frankreich), eingereicht am 8. Dezember 2010 — Clément Amedee/Garde des sceaux, Ministre de la justice et des libertés, Ministre du budget, des comptes publics, de la fonction publique et de la réforme de l'État

(Rechtssache C-572/10)

(2011/C 72/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal administratif de Saint-Denis de la Réunion

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Clément Amedee

Beklagter: Garde des sceaux, Ministre de la justice et des libertés, Ministre du budget, des comptes publics, de la fonction publique et de la réforme de l'État

Vorlagefragen

1. Kann die mit Art. L.12 Buchst. b des Gesetzbuchs über die Zivil- und Militärpensionen in der durch Art. 48 des Gesetzes vom 21. August 2003 geänderten Fassung und Art. R.13 dieses Gesetzbuchs in der durch Art. 6 des Dekrets vom 26. Dezember 2003 geänderten Fassung geschaffene Regelung als mittelbare Diskriminierung im Sinne des Art. 157 [AEUV] von Eltern leiblicher Kinder angesehen werden, wenn man den Anteil von Männern berücksichtigt, die die Voraussetzung der Unterbrechung ihrer Tätigkeit während eines zusammenhängenden Zeitraums von wenigstens zwei Monaten nicht erfüllen können, insbesondere wegen des Fehlens einer Rechtsgrundlage, die ihnen gestatten würde, diese Voraussetzung im Rahmen eines bezahlten Urlaubs zu erfüllen?

2. Bei Bejahung der ersten Frage: Kann die so geschaffene mittelbare Diskriminierung nach Art. 6 Abs. 3 des dem Protokoll Nr. 14 über die Sozialpolitik beigefügten Abkommens gerechtfertigt werden?
3. Bei Verneinung der zweiten Frage: Stehen die Vorschriften der Richtlinie 79/7/EWG⁽¹⁾ einer Aufrechterhaltung der Art. L.12 Buchst. b und R.13 des Gesetzbuchs über die Zivil- und Militärpensionen entgegen?
4. Bei Bejahung der ersten Frage und Verneinung der zweiten und der dritten Frage: Muss die Infragestellung der besagten Artikel auf die Diskriminierung beschränkt werden, die sie mit sich bringen, oder knüpft sie daran an, dass der Vorteil nicht von den Beamten beider Geschlechter in Anspruch genommen werden kann?

(¹) Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. L 6 vom 10.1.1979, S. 24).

Klage, eingereicht am 9. Dezember 2010 — Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-574/10)

(2011/C 72/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Wilms und C. Zadra, Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge

Die Klägerin stellt die folgenden Anträge:

- Die Beklagte hat aufgrund der Beauftragung von Architektenleistungen über die Sanierung der Aulahalle durch die Gemeinde Niedernhausen ohne europaweites Vergabeverfahren gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 2, Artikel 9 und Artikel 20 in Verbindung mit Artikeln 23 bis 55 der Richtlinie 2004/18/EG⁽¹⁾ verstoßen;
- der Bundesrepublik Deutschland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gegenstand der vorliegenden Klage sind die entgeltlichen Dienstleistungsverträge über Architektenleistungen, welche die

Gemeinde Niedernhausen als öffentlicher Auftraggeber mit einem Ingenieurbüro geschlossen hat. Obwohl die in Frage stehenden Architektenleistungen alle ein einziges Bauprojekt, nämlich die Sanierung einer Aulahalle, betreffen, wurden sie separat, als Planungsleistungen für die einzelnen Gebäudebestandteile, an das gleiche Ingenieurbüro vergeben, ohne Durchführung einer europaweiten Ausschreibung. Die Auftragswerte wurden dementsprechend ebenfalls separat für die einzelnen Aufträge bestimmt.

Die vorliegenden Architektenverträge seien entgeltliche Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 lit. d der Richtlinie 2004/18/EG. Architektenleistungen seien prioritäre Dienstleistungen gemäß des Anhangs II A, Kategorie 12 der Richtlinie.

Die Kommission ist der Auffassung, dass es sich bei den in Frage stehenden Planungsleistungen um einen einheitlichen Beschaffungsvorgang handelt, für dessen Aufteilung in separate Einzelaufträge keinerlei objektive Gründe ersichtlich seien. Es handele sich um Teilleistungen der als Gesamtprojekt konzipierten, beschlossenen und durchgeführten Sanierung eines einzigen Gebäudes. Sie dienten diesem einheitlichen Ziel und stünden in einem engen räumlichen, wirtschaftlichen und funktionalen Zusammenhang. Daher hätte der Auftragswert anhand des Gesamtwertes der im Rahmen der Sanierung beschafften Architektenleistungen bestimmt werden müssen. In diesem Fall hätte der Auftragswert den in Artikel 7 lit. B der Richtlinie 2004/18/EG genannten Schwellenwert überschritten und der Architektenauftrag hätte europaweit ausgeschrieben werden müssen.

Bei der baulichen Sanierung der Aulahalle selbst handele es sich um einen einheitlichen Bauauftrag im Sinne des europäischen Vergaberechts. Dies habe zumindest eine starke Indizwirkung dafür, dass auch die korrespondierende Planung als ein einheitliches Beschaffungsvorhaben anzusehen sei. Wenn Architektenleistungen, wie im vorliegenden Fall, an einen einheitlichen Bauauftrag anknüpften und ihr Inhalt von dem geplanten Bauobjekt bestimmt werde, gebe es keinen nachvollziehbaren Grund dafür, eine andere Art der Berechnung zu wählen. Architektenleistungen seien dann gewissermaßen akzessorisch zur Bauleistung. Warum eine einheitliche Bauleistung eine uneinheitliche Architektenleistung erfordern sollte, ist nach Auffassung der Kommission nicht ersichtlich.

Der Gerichtshof sehe die einheitliche wirtschaftliche und technische Funktion der einzelnen Teilbestandteile des Auftrages als Indiz dafür an, dass ein einziger Beschaffungsvorgang vorliege. Das genannte Kriterium der funktionellen Betrachtungsweise sei zwar für Bauaufträge entwickelt worden, die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass dies auch für Dienstleistungsaufträge gilt. Das Kriterium der technischen und wirtschaftlichen Einheitlichkeit der Planungsleistungen für die einzelnen Gebäudeteile sei vorliegend erfüllt, da es sich um die Sanierung eines einzigen Gebäudes handele.

Eine quasi beliebige Aufteilung der Aufträge liefe dem *effet utile* der Richtlinie zuwider. Sie würde nämlich häufig zu einer künstlichen Unterschreitung der Schwellenwerte und dadurch zu einer Einschränkung ihres Anwendungsbereiches führen. Der